

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Montageleistungen

SIROCCO Luft- und Umwelttechnik GmbH

1. Leistungsumfang

- 1.1 Der Auftragnehmer übernimmt im Rahmen seines Liefer- und Leistungsumfanges ein vollständiges Gesamtmontagegewerk.
- 1.2 Im Liefer- und Leistungsumfang des Auftragnehmers sind u. a. enthalten: das Abladen auf der Baustelle, Überprüfung der Materialien auf Schäden und Vollständigkeit, die Zwischenlagerung, der Transport auf der Baustelle, einschl. Gestellung der entsprechenden Transportmittel, Einbringen der für die Montage benötigten Teile in das Montageobjekt, Kran und Hebezeuge, Gerüste, Schweiß- und Schweißzusatzwerkstoffe und Verbindungsmaterialien, Beleuchtung des Arbeitsbereiches des Auftragnehmers sowie der Zugangswege und die Gestellung des notwendigen Personals ohne jegliche Zusatz- oder Nebenkosten für den Auftraggeber sowie alle sonstigen Leistungen, die für ein Gesamtmontagegewerk erforderlich sind.
- 1.3 Der Auftragnehmer führt die Arbeiten in eigener Verantwortung mit eigenem Personal, eigenem Werkzeug sowie erforderlichen eigenen Gerätschaften, eigener Baustelleneinrichtung und eigenen Arbeitsschuttmitteln aus und verpflichtet sich, nur zuverlässige, erfahrene und geeignete Arbeitskräfte für die Ausführung der Arbeiten einzusetzen. Die Beistellung von Montageprovisorien, Montage-Hilfs-Vorrichtungen sowie das Herstellen von Montageplätzen für Einrichtungen und Hebezeuge ist Aufgabe des Auftragnehmers.
- 1.4 Angelieferte Teile (auch Beistellungen des Auftraggebers) lagern auf Gefahr des Auftragnehmers. Empfindliche Teile sind trocken, gegebenenfalls in Lagerhallen, einzulagern.
- 1.5 Vom Auftragnehmer erstellte Arbeitsgerüste und Hebezeuge können gegebenenfalls zu Selbstkosten vom Auftraggeber bzw. seinen Unterlieferanten mitbenutzt werden.

2. Baustellenpersonal

- 2.1 Die Namen des Personals sind dem Auftraggeber bzw. seinem Baustellenleiter eine Woche vor Montagebeginn schriftlich mitzuteilen. Der Baustellenleiter des Auftragnehmers oder sein Stellvertreter muss während der Arbeitszeit ständig auf der Baustelle sein. Die Qualifikation, der Lebenslauf und Referenzen müssen schriftlich nachgewiesen werden.
- 2.2 Die Bauleitung des Auftraggebers behält sich vor das Personal des Auftragnehmers, hinsichtlich Führung und handwerklicher Eignung, zu überwachen. Wird fehlende Qualifikation oder schlechte Disziplin festgestellt, ist der Bauleiter nach Rücksprache mit dem Auftragnehmer berechtigt, das betreffende Personal von der Baustelle zu verweisen. Entsprechender, für den Auftraggeber kostenloser und terminneutraler Austausch, ist innerhalb von zwei Schichten vorzunehmen. Die vertraglichen Verpflichtungen verbleiben beim Auftragnehmer. Das vom Auftragnehmer eingesetzte Personal muss über die notwendigen Arbeitsgenehmigungen verfügen. Für die Einholung gegebenenfalls erforderlicher Arbeitserlaubnisse / -genehmigungen ist der Auftragnehmer alleine verantwortlich sind für die Baustelle besondere Qualifikationen wie z. B. SCC**/OHSAS Zulassungen oder Health & Safety - Anforderungen erforderlich, so hat der Auftragnehmer auch diese zu erbringen. Er ist verpflichtet beim Auftraggeber das Erfordernis solcher Qualifikationen zu erfragen.
- 2.3 Befindet sich die Baustelle im nicht deutschsprachigen Ausland, muss der Bauleiter bzw. Oberbauleiter die englische Sprache bzw. die Landessprache beherrschen. In den DACH Staaten genügt die Beherrschung der deutschen Sprache.

3. Normen und Vorschriften

- 3.1 Für die Ausführung des Auftrages gelten die einschlägigen Vorschriften, im Besonderen:
 - Sige-Plan
 - ÖVE-Bestimmungen
 - Euronormen und ISO
 - Unfallverhütungsvorschriften der AUYA M040 + M210
 - Sicherheitsvorschriften wie z.B. SCC** oder OHSAS
 - Umweltschutzbestimmungen
 - öffentliche Energie-Vers.-Betriebe und Betreiber-Auflagen
 - TRD-Vorschriften soweit zutreffend
 - Werkvorschriften und Werknormen des Endkunden
 - Baustellenordnung
- 3.2 Sicherheitstechnische Beanstandungen durch Sicherheitsingenieure, Sicherheitsfachkräfte des Endkunden bzw. des Auftraggebers, sind unverzüglich mit dem Baustellenleiter oder dem Montage-Inspektor des Auftraggebers zu klären und für den Auftraggeber kostenlos zu beseitigen. Die Fachleute des Endkunden und/oder des Auftraggebers sind insoweit weisungsbefugt.
- 3.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle einschlägigen Vorschriften zu besorgen und auf der Baustelle für seine Mitarbeiter zur Einsicht bereitzuhalten.
- 3.4 Er führt baustellenbezogene Unterweisungen hinsichtlich sicherheitstechnischer Belange durch und weist diese dem Auftraggeber bei Bedarf nach.

4. Berichtswesen

- 4.1 Der Auftragnehmer fertigt Tagesberichte an, die bis 10:00 Uhr des folgenden Tages bei der Oberbauleitung des Auftraggebers vorzulegen sind und folgende Angaben enthalten müssen:
 - Personalstärke und Qualifikation;
 - Beschreibung der durchgeführten Arbeiten;
 - Materialeingang;
 - Einsatz der wesentlichen Kräne, Hebezeuge usw.;
 - Ausfälle und deren Ursachen;
 - Unfälle;
 - Besondere Vorkommnisse etc.
- 4.2 Vom Auftraggeber werden, dem Baufortschritt entsprechend, regelmäßige Bau-, Planungs- und Montagebesprechungen auf der Baustelle mit dem verantwortlichen Projektleiter und, soweit notwendig, mit den betreffenden Spezialisten des Auftragnehmers sowie dessen Montageingenieur festgelegt und durchgeführt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet daran teilzunehmen.
- 4.3 Der Auftragnehmer fertigt über diese Besprechungen Protokolle an.
- 4.4 Der Auftragnehmer fertigt ferner ab Auftragsbeginn wöchentlich Fortschrittsberichte an. In diesen muss der Stand des Projektes, z.B. für Vormaterialeingang, Fertigung und Montage, der (prozentuale) Arbeitsfortschritt seit dem letzten Bericht mit entsprechenden Nachweisen etc. dokumentiert werden.

- 4.5 Die Berichte müssen außerdem festgestellte Mängel und eingetretene bzw. zu erwartende Termschwierigkeiten und die dagegen getroffenen Maßnahmen enthalten. Die Folgeberichte haben den Status der Abarbeitung/Aufholung der Mängel/Termschwierigkeiten zu dokumentieren.

5. Verhältnisse auf der Baustelle

- 5.1 Der Auftragnehmer hat sich über die Lage und die Beschaffenheit der Baustelle sowie die Verhältnisse auf der Baustelle und sonstige damit zusammenhängende Fragen, wie Arbeitsbedingungen, Zufahrtsmöglichkeiten, Art und Befahrbarkeit des Geländes, Lagermöglichkeiten, vorhandene oder zu erstellende Einrichtungen, Lagerhaltung, Lage der Übergabestellen der Betriebsmittel, die am Ausführungsort geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Arbeitsverordnungen und den Einsatz ortsansässigen Personals usw. durch Ortsbesichtigung und/oder gegebenenfalls durch entsprechende Rückfragen unterrichtet. Erschwernisse, Verzögerungen oder Mehrkosten können in diesem Zusammenhang vom Auftragnehmer nicht geltend gemacht werden.
- 5.2 Sämtliche Lieferungen/Leistungen müssen bei laufendem Betrieb der übrigen Anlagen erfolgen. Die Anforderungen des Kraftwerkes haben jeweils Vorrang, ohne dass dies zu Verschiebungen der vereinbarten Termine bzw. zu Mehrforderungen seitens des Auftragnehmers führt. Der Auftragnehmer hat diesen Umstand in seinem Preis berücksichtigt
- 5.3 Jede spätere Berufung auf eine durch die örtlichen Verhältnisse und die Beschaffenheit der Baustelle bedingte Arbeiterschwernis, Terminverzögerung oder dergleichen, ist ausgeschlossen.
- 5.4 Vor Beginn der Montagearbeiten hat sich der Auftragnehmer über die Maßgenauigkeiten von Fundamenten, Ankerlöchern oder sonstiger Anschlussstellen an Liefer- und Montagegrenzen zu überzeugen. Notwendige Anschluss- und Einbindungsarbeiten an bereits vorhandenen fremden Anlagenteilen gehören auch dann zum Liefer- und Leistungsumfang des Auftragnehmers, wenn dies eine Demontage von störenden Bauteilen bedingt. Werden evtl. erforderliche schriftliche Rügen seitens des Auftragnehmers nicht unverzüglich ausgesprochen, so kann sich der Auftragnehmer nicht darauf berufen und evtl. Mehrkosten daraus geltend machen.

6. Behinderung

- 6.1 Es ist davon auszugehen, dass eine Mehrzahl von Gewerken auf der Baustelle zeitgleich abgewickelt wird. Dadurch ergeben sich regelmäßige Überschneidungen und Behinderungen. Für solche Behinderungen, die das Maß des Zumutbaren nicht überschreiten, kann der Auftragnehmer weder Terminverlängerung noch Mehrkosten geltend machen. Das gleiche gilt für Ausführungs- bzw. Montageerschwernisse.
- 6.2 Ebenso kann der Auftragnehmer Schlechtwetter nicht als Erschwernis / Behinderung geltend machen, es sei denn, es liegt ein Fall höherer Gewalt vor.

7. Qualifikation der Schweißer

- 7.1 Alle Schweißer des Auftragnehmers müssen im Besitz eines gültigen Schweißprüfzeugnisses nach EN 9606 1 + 2 für die zu verschweißenden Werkstoffe und anzuwendenden Schweißverfahren sein. Eine Kopie der entsprechenden gültigen Zeugnisse ist dem Bauleiter des Auftraggebers vor Beginn der Arbeiten auszuhandigen. Auf Verlangen des Auftraggebers ist eine kostenlose Arbeitsprobe abzulegen.

8. Durchstrahlungsprüfung

- 8.1 Der Auftraggeber behält sich vor, entsprechend den Bedingungen der EN ISO 1675-1 + EN ISO 17636-1 sowie ggf. gem. den zusätzlichen Bedingungen des Endkundenvertrages und/ oder gemäß Schweißplan Schweißnähte auf seine Kosten zu prüfen. Sollten sich hierbei Beanstandungen ergeben, werden sich diese Prüfungen je nach Schweißqualität gegebenenfalls über alle vom Auftragnehmer erbrachten Schweißnähte erstrecken. Der Prüfumfang wird entsprechend der Schweißqualität vom Auftraggeber festgelegt. Die hierbei anfallenden Kosten der Prüfungen und Nachbesserungen gehen dann zu Lasten des Auftragnehmers; gleichfalls alle Kosten für nochmalige Prüfungen.

9. Fertigstellung der Montage

- 9.1 Die Fertigstellung der Montage ist dem Auftraggeber bzw. seinem Baustellenleiter rechtzeitig, vor dem vereinbarten/ vorgesehenen Termin, schriftlich zu melden. Die geprüfte Montagefertigstellung ist von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnen. Wird die Montageendkontrolle des vom Auftragnehmer erstellten Gewerkes nicht erfolgreich abgeschlossen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, umgehend auf seine Kosten alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erfüllung der Fertigstellungskriterien und vereinbarten Termine erforderlich sind und die Fertigstellungsabnahme eventuell zeitnah jedoch nicht später als vereinbart zu vereinbaren. Technische Protokolle stellen keine Abnahme im Sinne des Gesetzes dar.
- 9.2 Bei berechtigten Zweifeln über Art und Umfang der Mängelbeseitigung können vom Auftraggeber weitere Prüfungen auf seine Kosten gefordert werden. Sollten hierbei Mängel festgestellt werden, gehen die Kosten für Prüfung und Mängelbeseitigung zu Lasten des Auftragnehmers. Falls gesetzliche Abnahmen erforderlich sind, so erfolgen diese kostenlos durch den Auftragnehmer.

10. Abnahme

- 10.1 Die Abnahme des Gesamtmontagegewerkes erfolgt zum Zeitpunkt der Abnahme der Gesamtanlage, spätestens jedoch 18 Monate nach Unterzeichnung des Montageendprotokolls durch Auftragnehmer und Auftraggeber.

11. Anordnung durch örtl. Bauleitung

- 11.1 Anordnungen auf der Baustelle erfolgen ausschließlich durch die örtliche Bauleitung des Auftraggebers bzw. durch die vom Auftraggeber schriftlich benannten Mitarbeiter. Die Verantwortung für die zu erbringenden Leistungen sowie die Einhaltung sicherheitstechnischer Vorschriften verbleibt jedoch stets beim Auftragnehmer.
- 11.2 Bei Nichtbefolgen des Sige-Planes oder bei mangelnder fachlicher Eignung sind Aufsichtspersonen, Fach- und Hilfskräfte auf Verlangen abzuberufen und durch geeignete Mitarbeiter zu ersetzen, ohne dass der Auftragnehmer berechtigt ist, dafür Kostenersatz oder Behinderung geltend zu machen. Das gilt auch bei wiederholter Verletzung von Bestimmungen des Unfallschutzes.

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Montageleistungen

SIROCCO Luft- und Umwelttechnik GmbH

12. Erste Hilfe / Unfälle

12.1 Der Auftragnehmer hat auf der Baustelle für die „Erste Hilfe“ die vorgeschriebenen Verbandskästen bereitzuhalten und für deren Ergänzung Sorge zu tragen. Mindestens ein ausgebildeter Ersthelfer und Sicherheitsbeauftragter hat ständig unter seinen Mitarbeitern anwesend zu sein. Unfälle sind unverzüglich der Berufsgenossenschaft des Auftragnehmers zu melden. Ein Duplikat der Anzeige ist dem Bauleiter des Auftraggebers auszuhändigen.

13. Baustelleneinrichtung

13.1 Im vereinbarten Preis sind auch die Baustelleneinrichtungen, etwaige Tagesunterkünfte und Sanitäreinrichtungen, entsprechend den Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung bzw. die Vorschriften des jeweiligen Einsatzlandes, enthalten. Das gilt auch für den An- und Abtransport, für die Aufstellung und das Anschließen an Strom, Wasser und Kanalisation, Zwischensäuberung sowie für die ordnungsgemäße Räumung und Endsäuberung der Baustelle. Sollten die vorgenannten Einrichtungen bauseits gestellt werden, so sind Zwischen- und Endreinigung vom Auftragnehmer auszuführen. Bei Nichteinhaltung kann der Auftraggeber die Säuberung auf Kosten des Auftragnehmers durchführen lassen.

14. Schutzmaßnahmen / Winterbau

Erforderliche Wetter- und Winterschutzmaßnahmen zur Erfüllung eines ungestörten Montageablaufs sowie zum Schutz von Mensch, Material und Einrichtungen gehören zum Auftragsumfang des Auftragnehmers.

15. Energie

15.1 Der Auftraggeber oder dessen Kunde stellt dem Auftragnehmer elektrische Energie, 380 V Drehstrom und 220 V Wechselstrom – ab Hauptverteiler – soweit vom Auftraggeber Kunden beigestellt frei Baustelle für die Montagearbeiten des Auftragnehmers zur Verfügung.

15.2 Die Verlegung der ab der Anschlussstelle erforderlichen unfallsicheren Verteilungsleitungen gehört zum Leistungsumfang des Auftragnehmers und ist entsprechend den „Anschlussbedingungen der jeweiligen Baustelle“ auszuführen.

15.3 Für Schäden, die dem Auftragnehmer oder seinen Erfüllungsgehilfen aus der Benutzung der ihm zur Verfügung gestellten Energien entstehen, ist eine Haftung des Auftraggebers ausgeschlossen, es sei denn, es liegt grobe Fahrlässigkeit vor. Das gleiche gilt für Störungen und Unterbrechungen in der Zufuhr von Wasser und Strom.

16. Montageterminplan

16.1 Mit der Auftragsbestätigung ist dem Auftraggeber ein Montageterminplan für die verschiedenen Anlagenabschnitte, einschl. Angaben über den Personal- und Geräteeinsatz, zur Genehmigung vorzulegen. Er hat vorhandene Zeitpuffer sowie den kritischen Pfad aufzuweisen. Die Anlieferungstermine sind im Montageterminplan darzustellen. Der Montageterminplan ist während des Montageablaufes ggf. zu aktualisieren.

17. Termine

17.1 Falls eine Terminverzögerung eintritt, hat der Auftragnehmer zur Einhaltung der Fertigstellungstermine das Montagepersonal auf Anforderung der Bauleitung innerhalb von 2 Schichten zu verstärken und/ oder Sonderschichten einzulegen, es sei denn der Auftragnehmer hat diese Verzögerung nicht zu vertreten.

17.2 Gegebenenfalls erforderliche Genehmigungen hat der Auftragnehmer einzuholen.

17.3 Im Falle nicht vom Auftragnehmer zu vertretender Verzögerungen kann der Auftraggeber auf Basis gesondert zu vergütender Stundensätze Beschleunigungsarbeiten anordnen. Evtl. behördliche Genehmigungen hat der Auftragnehmer zu erwirken.

17.4 Der Auftraggeber hat aber – nach vorheriger Fristsetzung und entsprechender Ankündigung – auch das Recht, Fremdfirmen einzusetzen, die so lange tätig sind, bis die vereinbarten Zwischen- bzw. Endtermine eingehalten werden, vorausgesetzt, dass bereits vor Fälligkeit der Montageleistung eine termingerechte Fertigstellung – auch der vereinbarten Zwischentermine vor dem Fertigstellungstermin – offensichtlich nicht eingehalten werden kann. Weitergehende Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt. Sämtliche hierdurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Die Montage erfolgt in so vielen Schichten wie erforderlich ist, gegebenenfalls auch in der Nacht und an Wochenenden um zeitgerecht fertig zu werden.

18. Überprüfung von Zeichnungen

18.1 Mit der Auftragsannahme verpflichtet sich der Auftragnehmer gleichzeitig zur Prüfung aller vom Auftraggeber übergebenen Zeichnungen, techn. Spezifikationen etc. auf „maßliche“ Richtigkeit und vorgegebenem Mengengerüst. Spätere Berufung auf Unrichtigkeit ist ausgeschlossen. Gleichzeitig bestätigt er mit Auftragsannahme implizit vor Auftragserteilung erhaltene Zeichnungen überprüft und für richtig befunden zu haben, es sei denn er macht vor Auftragserteilung Einwendungen schriftlich geltend.

19. Außervertragliche Leistungen

19.1 Sollten wider Erwarten bei der Ausführung des Auftrages außervertragliche Arbeiten notwendig werden, muss die Ausführung von der Projekt-/ Bauleitung des Auftraggebers im Voraus genehmigt werden und eine Bestellung der Einkaufsabteilung des Auftraggebers vorliegen. Der hierfür vereinbarte Stundenverrechnungssatz beinhaltet die Gestellung der erforderlichen Werkzeuge, Gerüste, Hebezeuge, Kräne, Hilfsmittel, Montage Hilfsstoffe (Gas, Sauerstoff, Elektroden, Trenn- und Schleifscheiben etc.)

19.2 Geringfügige Änderungs- und Korrekturarbeiten werden vom Auftragnehmer kostenlos durchgeführt.

20. Arbeitszeitaufzeichnungen

20.1 Die Arbeitszeitaufzeichnungen, aus denen Ort, Datum und Art der geleisteten Arbeit sowie Namen und Berufsstand der eingesetzten Arbeitskräfte zu ersehen ein müssen, sind täglich, spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag, in doppelter Ausfertigung zur schriftlichen Anerkennung der Baustellenleitung des Auftraggebers vorzulegen. Diese bestätigt mit ihrer Unterschrift lediglich die Ausführung der tatsächlichen Stunden, nicht jedoch dass diese zusätzlich zu vergüten sind.

20.2 Nachträglich eingereichte Stundenzettel werden nicht anerkannt bzw. vergütet.

20.3 Um bei der Abrechnung des Auftrages keine unnötigen Verzögerungen aufkommen zu lassen, sind die im Hauptauftrag nicht enthaltenen, jedoch von SIROCCO

zusätzlich bestellten Arbeiten unter Beifügung der bescheinigten Stundenzettel separat in Rechnung zu stellen.

21. Unfallschutz

21.1 Die Bauleitung und der Sicherheitsbeauftragte des Auftraggebers haben das Recht, sich jederzeit über alle vom Auftragnehmer gestellten Schutzzustellungen und über die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften an sämtlichen Bau- und Montagestellen eingehend zu überzeugen, wobei die Verantwortung beim Auftragnehmer liegt.

21.2 Die Bauleitung ist ermächtigt, die Monteure des Auftragnehmers anzuhalten, dass alle unzureichenden Schutzzustellungen sofort abgeändert bzw. verstärkt werden. Sie kann verlangen, dass an den Bau- und Montagestellen unnötig herumliegende Teile entfernt und in zweckentsprechender Weise gelagert werden, ohne dass dies als Behinderung vom Auftragnehmer geltend gemacht werden kann.

21.3 Schutzzustellungen dürfen nur nach Genehmigung der Bauleitung des Auftraggebers entfernt werden.

21.4 Zur Verhütung von Arbeitsunfällen müssen Einrichtungen, Anordnungen und entsprechende weitere Maßnahmen getroffen werden, die den Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschrift wie z.B. SCC** oder OHSAS sowie den einschlägigen allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln des jeweiligen Landes entsprechen. Soweit in anderen Rechtsvorschriften Anforderungen gestellt werden, bleiben diese Vorschriften unberührt.

21.5 Die Anmeldung der Montagearbeiten gemäß AUVV für M Reihe ist vom Auftragnehmer vorzunehmen.

21.6 Für die Ausführung der Arbeiten dürfen auf der Montagestelle nur Geräte und Maschinen eingesetzt werden, die den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Prüfbücher und Prüfbescheinigungen sind auf Verlangen vorzulegen. Die Einrichtungen müssen mit Prüfvermerken versehen sein.

21.7 Für genügende Auslegung, Brauchbarkeit und Sicherheit der Hebezeuge und Rüstungen sowie für alle bei den Arbeiten notwendigen Schutzvorrichtungen trägt der Auftragnehmer die alleinige Verantwortung. Die auf der Baustelle beschäftigten Personen haben Schutzhelme, Schutzkleidung, gegebenenfalls Vollschutzmasken usw. zu tragen, für deren Beschaffung der Auftragnehmer verantwortlich ist.

21.8 Jeder Unfall ist sofort der Bauleitung zu melden!

21.9 Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass der gesamte Bereich seiner Montagestelle auch während vorübergehender Abwesenheit seines eigenen Personals so gesichert ist, dass andere Personen keinen Schaden erleiden können.

22. Reinigung der Baustelle

22.1 Dem Auftragnehmer obliegen alle Arbeiten, die erforderlich sind, um einen im Sinne der Baustellenordnung sauberen und unfallsicheren Arbeitsplatz herzustellen und zu erhalten.

22.2 Der Auftragnehmer hat wenigstens an jedem Wochenende und am Tage vor Feiertagen seine Montagestellen, Werk- und Lagerplätze und sonstige Anlagen auf seine Kosten gründlich aufzuräumen und von allen Schuttmassen, überflüssigem Rüstmaterial und sonstigen Abfällen besenrein zu säubern.

22.3 Bei Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen über die Sauerhaltung der Baustelle kann von der Bauleitung Säuberung durch Dritte, auf Kosten des säumigen Auftragnehmers, erfolgen.

23. Abtransport und Beseitigung von Abfall- und Schadstoffen

23.1 Gemäß gesetzlichen Auflagen ist der Auftragnehmer verpflichtet, die bei der Anlagenerstellung anfallenden Transportverpackungen Abfall- und Schadstoffe zu entsorgen.

23.2 Der Auftragnehmer haftet für alle Nachteile und Folgen von behördlichen oder gesetzlichen Maßnahmen, die den Auftraggeber infolge einer nicht ordnungsgemäßen Behandlung der Abfallstoffe durch den Auftragnehmer treffen.

23.3 Bis zur erfolgten Abnahme des Gewerkes durch den Auftraggeber oder durch den Endkunden ist der Auftragnehmer der Abfallerzeuger.

24. Versicherungen/ Haftung/ Freistellung

24.1 Vom Auftragnehmer zu vertretende Schäden sind vom Auftragnehmer zu beheben.

24.2 Der Auftragnehmer stellt die Mitarbeiter des Auftraggebers, des Endkunden und / oder seine Erfüllungs-/ Verrichtungsgehilfen von allen Ansprüchen Dritter frei, die vom Auftragnehmer bei der Erfüllung des Auftrages schuldhaft geschädigt werden.

24.3 Gegen diese Risiken schließt der Auftragnehmer, mindestens bis zum Ende der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten, gültige Betriebshaftpflicht- Versicherungen mit angemessenen industrieeüblichen Deckungssummen ab. Auf besondere Anforderung des Auftraggebers erbringt der Auftragnehmer einschlägige Nachweise über den von ihm abgeschlossenen Versicherungsschutz.

24.4 Die Versicherungskosten sind im Bestellpreis enthalten. Evtl. Selbstbehalte obliegen dem Auftragnehmer, es sei denn der Auftraggeber hat den Schaden zu vertreten.

25. Montagewerkzeuge und –ausrüstung

25.1 Der Auftraggeber übernimmt keine Haftung für abhanden gekommene Montageausrüstungen. Es liegt somit im Interesse des Auftragnehmers, sein Eigentum auf seine Kosten entsprechend zu versichern.

25.2 Leihweise zur Verfügung gestellte Montagewerkzeuge durch den Auftraggeber müssen vom verantwortlichen Bauleiter des Auftragnehmers schriftlich bei der Baustellenleitung des Auftraggebers quittiert werden. Die Rückgabe muss analog schriftlich bescheinigt werden. Nicht zurück- gegebene Werkzeuge werden dem Auftragnehmer in Rechnung gestellt. Eine Haftung für die Sicherheit oder ordnungsgemäße Funktion der Werkzeuge übernimmt der Auftraggeber nicht.

26. Baustellenordnung

26.1 Die Baustellenordnung gilt für sämtliche Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers und wird durch die Bauleitung ausgehändigt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sein eingesetztes Personal vor Arbeitsaufnahme entsprechend einzuweisen, während der Arbeit auf die Einhaltung dieser Vorschriften zu achten und notwendige Koordination vorzunehmen, insbesondere auch bei erkennbarer Gefährdung Dritter. Die übergeordnete Koordination obliegt der Bauleitung.

27. Erfüllungsort – Rechtsstreitigkeiten

27.1 Erfüllungsort ist der angegebene Leistungsort. Für Zahlungen ist dies der Erfüllungsort Wien. Für alle Rechtsstreitigkeiten gilt als Gerichtsstand Wien vereinbart. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.